



HESSISCHER LANDTAG

13. 10. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Oktober 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)**

Vom

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahme und Ausgabe auf

32 754 458 600 Euro

festgestellt.

**§ 2
Produkthaushalt**

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenüberschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rück-

lagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865, 2014 Nr. L 61 S. 11), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(7) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4**Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben**

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5**Energieeinsparung, Informationstechnik**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6**Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen**

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 7**Stellenbewirtschaftung, Personalmittel**

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 81 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 98 000 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn

der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsdienstbezüge und Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Landes jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge leisten.

§ 10

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,

7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit kann das zuständige Ministerium auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Alterszeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

§ 13 Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 14 Rücklagen

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

§ 15 Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2015 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2015 bis zu einem Betrag von 120 Millionen Euro bewilligen und übernehmen. Das Ministerium der Finanzen kann außerdem im Haushaltsjahr 2015 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 16 Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht Prozent des in § 1 festgestellten Betrages sowie für die Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes 2015 orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren. Vor allem das zum 1. Januar 2015 in Kraft tretende Ausführungsgesetz zur Hessischen Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz) macht jedoch Anpassungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2014 erforderlich. Hervorzuheben sind hierbei die folgenden Punkte:

- Der Umgang mit Steuermehreinnahmen im Haushaltsvollzug wird im Sinne des § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz neu geregelt. Danach dürfen konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen, die sich z.B. im Rahmen der Herbststeuerschätzung ergeben können, nur noch zur Verminderung des Kreditbedarfs des Landes oder zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen zum Ausgleich einer künftigen, konjunkturell bedingten Verschuldung verwendet werden; ihre Nutzung zur Deckung zusätzlicher Ausgaben ist demgegenüber nicht mehr zulässig.
- Um auch in Zukunft Vorsorge für absehbare Mehrbelastungen treffen zu können, sieht das neue Haushaltsgesetz die Möglichkeit zur Bildung allgemeiner Rücklagen sowie deren Entnahme zur Absenkung der Nettokreditaufnahme vor. Anders als bislang setzt diese Rücklagenbildung jedoch nunmehr zwingend Haushaltsverbesserungen außerhalb des Steuerbereichs, also aus sonstigen Mehreinnahmen oder Minderausgaben voraus.
- Das Ausführungsgesetz beschränkt das Fortgelten von Kreditermächtigungen auf die Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung und auf Kassenkredite. Restkreditermächtigungen im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO (alte Fassung) sind im Artikel 141-Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme solcher Kredite ist daher im Haushaltsgesetz nicht mehr enthalten.

2. Art. 141 und Art. 161 der Hessischen Verfassung

a) Allgemein

Mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung (HV) und der Verabschiedung des Artikel 141-Gesetzes wurden die institutionellen Rahmenbedingungen, an denen die Finanzpolitik in Hessen auszurichten ist, auf eine neue Grundlage gestellt.

Nach Artikel 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die Übergangsregeln in Artikel 161 HV bestimmen darüber hinaus, dass die Haushalte in den kommenden Jahren so aufgestellt werden müssen, dass das Neuverschuldungsverbot im Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden kann. Für den Übergangszeitraum gilt additiv die bisherige investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel fort. Die im Haushalt 2015 vorgesehene Nettokreditaufnahme in Höhe von 730,0 Mio. Euro liegt unter dieser Grenze.

Das Artikel 141-Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

In § 11 Artikel 141-Gesetz wird zudem verbindlich festgeschrieben, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist. Ausgangspunkt des Abbaupfads bildet die strukturelle Nettokreditaufnahme im Jahr 2014. Diese beläuft sich ausweislich der Gesetzesbegründung zum Nachtragshaushalt 2014 (Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 vom 17.07.2014) auf 544,8 Mio. Euro.

b) Zulässige Nettokreditaufnahme nach § 11 Artikel 141-Gesetz

Nach § 11 Artikel 141-Gesetz darf der Wert der strukturellen Nettokreditaufnahme im Jahr 2015 vier Fünftel des Ausgangswertes des Jahres 2014 nicht übersteigen. Hinzutreten die auf Basis der Frühjahrsprojektion 2014 ermittelte Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2015, der Saldo der finanziellen Transaktionen sowie der Saldo der Zu- und Abführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Auf dieser Grundlage ergibt sich für den Landeshaushalt im Jahr 2015 folgende maximal zulässige Grenze für die Nettokreditaufnahme:

**Ableitung der nach § 11 Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen
Nettokreditaufnahme im Jahr 2015 (in Mio. Euro)**

	Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme 2015 (§ 11 Art 141-G)	435,8
	= 80 % der strukturellen Nettokreditaufnahme 2014 in Höhe von 544,8 Mio. Euro	
./.	Konjunkturkomponente Hessen 2015 (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)	-68,8
	(1) Produktionslücke im Jahr 2015	-8.000
	(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,119
	(3) = Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-951
	(1) x (2)	
	(4) = Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,072
	(4a)/(4b)	
	(4a) <i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2013</i>	16.221
	(4b) <i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2013</i>	224.337
./.	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-103,6
	(1) Einnahmen (Grp. 133, OGr. 17, 18, 31)	+55,8
	(2) Ausgaben (Grp. 83, OGr. 58, 85, 86)	-159,4
./.	Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-124,9
	(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"	0
	(2) Zuführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"	-124,9
=	Zulässige Nettokreditaufnahme 2015	733,1

Abweichungen durch Runden möglich.

Die im Haushalt 2015 veranschlagte Nettokreditaufnahme in Höhe von 730,0 Mio. Euro bleibt innerhalb des nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässigen Rahmens für die Nettokreditaufnahme im Jahr 2015 in Höhe von 733,2 Mio. Euro.

c) Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind ab dem Jahr 2015 die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung veranschlagten Steuereinnahmen für das kommende Jahr (Basissteuern) und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert.

Bei der Ermittlung der Basissteuern sind regelmäßig die Ergebnisse der Frühjahrs-Steuerschätzung des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zugrunde zu legen. Von den danach zu erwartenden Steuereinnahmen sind die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich und die Steuerverbundmasse nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in Abzug zu bringen. Die für die Bestimmung der Steuerabweichungskomponente erforderlichen Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz berechnen sich für das Jahr 2015 wie folgt:

Bestimmung der Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2015

		in Mio. Euro
	Steuereinnahmen des Landes Hessen 2015 ¹ (regionalisiertes Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2014 für das Jahr 2015)	18.654,0
./.	Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich	1.532,0
./.	Steuerverbundmasse nach § 2 FAG ^{1 2}	3.553,6
=	Basissteuern 2015	13.568,4

¹ ohne Auswirkungen der Grunderwerbsteuer-Erhöhung zum 1.8.2014

² ohne Spitzabrechnungen aus Vorjahren

Die Differenz zwischen Basissteuern und den tatsächlichen Steuereinnahmen ist um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu bereinigen, die im Rahmen der maßgeblichen Steuerschätzung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs kassenwirksam werden. Hierzu zählt die Anpassung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer auf 6 % zum 1. August 2014, deren Auswirkungen nicht Bestandteil der Mai-Steuerschätzung 2014 waren. Die damit verbundene strukturelle Entlastung des Landeshaushalts ist, wie auch der Effekt etwaiger weiterer Steuerrechtsveränderungen, bei der abschließenden Feststellung der Steuerabweichungskomponente zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind, werden wie folgt begründet:

Zu § 2 Abs. 3

Der mit dem Nachtragshaushalt 2014 eingefügte Satz 2, der in bestimmten Fällen das Finanzministerium ermächtigt hat, Überschreitungen der nach Satz 1 bestehenden Ermächtigung zuzulassen, war den besonderen Umständen des Nachtragshaushalts geschuldet und kann daher entfallen.

Zu § 2 Abs. 11

Der mit dem Nachtragshaushalt 2014 eingefügte Abs. 11 bezog sich ausschließlich auf den Vollzug des Haushalts 2014.

Zu § 3 Abs. 1

Mit dem Haushalt 2015 wird eine Ermächtigung zur Umsetzung von Stellen und Mitteln im Einzelplan 15 geschaffen; eine Regelung im Haushaltsgesetz ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 3 Abs. 6 (alt)

Wegen Umstellung des Einzelplans 18 auf einen Produkthaushalt ist die Regelung nicht mehr erforderlich.

Zu § 7 Abs. 7 (alt)

Soweit erforderlich, ist die Zahlung von besitzstandswahrenden Zulagen einzelvertraglich vereinbart worden. Neue Fälle sind nicht zu erwarten, die Ermächtigung kann daher entfallen.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

Mit der Ergänzung wird die Einrichtung von Leerstellen auch für die Fälle zugelassen, in denen ein anderer Dienstherr die Bezüge nicht direkt an die Bediensteten auszahlt, sondern dem Land vollständig erstattet.

Zu § 12 Abs. 6

Nach den Regeln der LHO müssten Kantinenbetreiber für die Überlassung von Kantinenflächen und -einrichtungen des Landes eigentlich marktübliche Pachtzinsen leisten. Damit wäre ein noch wirtschaftlicher Betrieb mit akzeptablen Essenspreisen in vielen Fällen nicht möglich. Mit der vorgesehenen Ausnahmeregelung entsprechend § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO kann in diesen Fällen eine angemessene Versorgung der Bediensteten ermöglicht werden.

Zu § 13 Abs. 2 (alt)

Die Ermächtigung ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 13 Abs. 3

Die Änderung ist erforderlich, um die für unterjährige Kredite bereits gesetzlich verankerte Flexibilität auch für die über den Jahreswechsel andauernde kurzfristige Kreditaufnahme einzuräumen. Die Spezifizierung von kurzfristigen Krediten, deren Tilgung nicht bereits im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr vorgesehen ist, soll sicherstellen, dass nur solche Kredittilgungen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, zur Erhöhung der Kreditermächtigung führen.

Zu § 13 Abs. 6 (alt)

§ 3 Abs. 2 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), der als Nachfolgevorschrift zu § 18 LHO die Kreditaufnahme regelt, beschränkt das Fortgelten von Kreditermächtigungen auf die Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung und auf Kassenkredite. Die nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO (alte Fassung) fortgeltende Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben ist im Artikel 141-Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Zu § 14

Der Umgang mit Steuermehreinnahmen im Haushaltsvollzug wird im Sinne des § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz neu geregelt. Konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen dürfen nach Abs. 1 künftig nur noch zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen verwendet werden; eine Verwendung zur Deckung zusätzlicher Ausgaben ist nicht mehr zulässig.

Anknüpfend an den bisherigen § 13 Abs. 4 enthält § 14 Abs. 2 die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen zur Finanzierung absehbarer Mehrbelastungen in künftigen Haushaltsjahren sowie die Ermächtigung zur Entnahme von Rücklagen zur Begrenzung der Neuverschuldung.

Zu § 15 Abs. 6

Die Ermächtigung wird im Jahr 2014 in Anspruch genommen.

Wiesbaden, 6. Oktober 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

Anlage

Haushaltsplan 2015

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.874.400	—	245.900	2.120.300
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.877.300	356.500	408.000	2.641.800
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	124.396.700	14.727.100	440.305.000	579.428.800
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.169.900	5.645.900	172.302.500	186.118.300
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	449.095.400	9.474.400	73.897.800	532.467.600
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	54.654.200	12.633.900	100.306.900	167.595.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	—	37.130.500	648.487.600	84.058.100	769.676.200
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	3.905.000	71.203.400	57.434.400	132.542.800
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.285.800	27.618.700	76.199.900	200.254.900	328.359.300
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	2.100	8.100	—	10.200
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	28.896.200	387.954.500	170.369.000	587.219.700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	18.827.000.000	291.163.700	1.543.388.400	8.744.468.500	29.406.020.600
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	1.420.500	58.837.500	60.258.000
	Insgesamt:	18.851.285.800	1.028.784.100	2.771.500.200	10.102.888.500	32.754.458.600

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
37.079.300	7.661.700 —	9.357.100	—	408.800	2.706.100	57.213.000	-55.092.700
40.392.800	24.978.300 —	7.572.300	—	12.483.000	4.803.500	90.229.900	-87.588.100
1.092.987.100	432.953.100 —	55.252.400	10.954.100	78.253.700	511.114.300	2.181.514.700	-1.602.085.900
3.123.535.700	101.100.800 —	382.951.500	—	244.200	1.490.645.900	5.098.478.100	-4.912.359.800
587.842.100	438.968.200 150.000	19.960.500	1.300.000	7.615.500	244.586.900	1.300.423.200	-767.955.600
445.019.400	181.575.900 —	51.479.700	—	9.123.000	192.621.400	879.819.400	-712.224.400
218.697.600	135.623.200 —	600.844.300	194.348.600	90.122.800	62.639.100	1.302.275.600	-532.599.400
24.439.200	20.608.400 —	652.683.900	—	16.530.000	327.821.600	1.042.083.100	-909.540.300
48.097.400	47.904.900 —	313.555.200	32.000	134.749.200	240.995.800	785.334.500	-456.975.200
506.000	308.200 —	—	—	—	146.800	961.000	-961.000
13.714.000	4.948.100 —	2.000	—	70.700	3.966.000	22.700.800	-22.690.600
134.329.700	78.638.600 —	2.330.964.500	10.000	253.095.900	91.117.300	2.888.156.000	-2.300.936.300
3.102.345.000	2.072.000 6.383.832.900	5.964.641.000	—	782.362.500	505.411.900	16.740.665.300	+12.665.355.300
—	36.288.900 —	—	321.844.000	5.332.000	1.139.100	364.604.000	-304.346.000
8.868.985.300	1.513.630.300 6.383.982.900	10.389.264.400	528.488.700	1.390.391.300	3.679.715.700	32.754.458.600	—

Haushaltsplan 2015

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	593.000	538.500	15.500	9.500	29.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	107.140.000	47.480.000	33.730.000	25.930.000	—
04	Hessisches Kultusministerium	980.000	980.000	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	320.000	—	—	—	320.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	209.789.000	34.050.000	4.718.500	4.921.000	166.099.500
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	149.370.000	93.950.000	35.995.000	14.185.000	5.240.000
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	98.822.800	45.705.300	33.500.100	17.325.400	2.292.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	164.507.300	49.694.500	42.022.800	30.375.400	42.414.600
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.200.000	1.700.000	1.500.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	182.329.100	99.228.400	50.924.500	25.551.200	6.625.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	622.480.000	126.030.000	109.200.000	118.250.000	269.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	280.044.500	144.776.400	112.287.700	22.060.400	920.000
	Insgesamt	1.819.575.700	644.133.100	423.894.100	258.607.900	492.940.600

Gesamtplan 2015

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	<u>Ausgaben</u>		23.982,1
		(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2.	<u>Einnahmen</u>		23.168,7
		(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3.	<u>Finanzierungssaldo</u>		- 813,5

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1.	<u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>		730,0
	1.1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.822,6
	1.2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.092,6
2.	<u>Abwicklung der Vorjahre</u>		--
	2.1.	Einnahmen aus Überschüssen	--
	2.2.	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3.	<u>Rücklagenbewegung</u>		83,5
	3.1.	Entnahmen aus Rücklagen	290,4
	3.2.	Zuführungen an Rücklagen	206,9
4.	<u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>		--
	4.1.	Einnahmenseite	3.472,8
	4.2.	Ausgabenseite	3.472,8
5.	<u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>		813,5

Gesamtplan 2015

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	5.822,6
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	5.092,6
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	5.092,6
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	730,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 09 24 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	31,0
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	31,0
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 31,0